

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1954

102/A.B.

zu 101/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen haben erstmals am 26. November 1953 an den Bundesminister für Finanzen eine Anfrage gerichtet, die sich auf die Gebarung mit der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Österreichischen Filmtheater Betriebs-Ges. m. b. H. bezog und gegen die Amtsführung der Magistratsabteilung 62 in Wien als Aufsichtsbehörde über öffentliche Verwalter Beschwerde führte. Nach Beantwortung dieser Anfrage durch den Finanzminister im Dezember v. J. haben die gleichen Abgeordneten am 27. Jänner d. J. in derselben Angelegenheit nochmals eine Anfrage eingebracht, die nunmehr Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z wie folgt beantwortet hat:

§ 4 der Delegierungsverordnung 1951, BGBI. Nr. 110/1951, bestimmt, dass das Bundesministerium für Finanzen jederzeit und unabhängig vom Stand des Verfahrens die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltungen an sich ziehen kann, sofern wichtige öffentliche Interessen dies geboten erscheinen lassen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Judikatur mehrfach ausgesprochen hat (z.B. Erkenntnis Zl. 217/47 vom 10. November 1949), "ändert die Ansichziehung die vorgeschriebene Zuständigkeit und greift hiervon in gewährleistete prozessuale Rechte ein. Sie ist deshalb nicht dem völlig freien Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen überlassen, sondern an eine bestimmte Voraussetzung, nämlich an das Vorhandensein wichtiger öffentlicher Interessen gebunden. Hieraus folgt, dass die ansichziehende Behörde über diese Voraussetzung abzusprechen hat. Dies hat durch einen verfahrensrechtlichen Bescheid, der auch in Verbindung mit einem materiell-rechtlichen Bescheid ergehen kann, zu erfolgen, dessen Gesetzmässigkeit der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterliegt." Einen solchen Bescheid hat das Bundesministerium für Finanzen in Angelegenheit der Österreichischen Filmtheater Betriebs-Ges. m. b. H. bisher nicht erlassen.

Das Bundesministerium für Finanzen kann die Aufgaben und Befugnisse nach dem Verwaltergesetz auch ohne Vorhandensein öffentlicher Interessen überdies dann selbst ausüben, wenn das Vermögen des öffentlich verwalteten Unternehmens in mehreren Bundesländern gelegen ist.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1954

Wie bereits in der Anfragebeantwortung vom 23. Dezember 1953 - (veröffentlicht unter 80/A.B. zu 86/J am 29.12.1953) - ausgeführt wurde, hat das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, die Verwaltungsakten betreffend die Österreichische Filmtheater Betriebs-Ges.m.b.H. deshalb nicht vorgelegt, weil ihrer Ansicht nach die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 2 Abs. 3 der Delegierungsverordnung 1951 nicht gegeben seien. Die daraufhin eingeleiteten Erhebungen des Bundesministeriums für Finanzen bei den Ämtern der einzelnen Landesregierungen sind derzeit zwar noch nicht abgeschlossen, jedoch kann schon jetzt gesagt werden, dass entgegen der Behauptung des Amtes der Wiener Landesregierung festgestellt werden dürfte, dass in einzelnen Bundesländern verschiedene namhafte Vermögenswerte der ÖFB vorhanden sind. Sollte der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann der auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich zu erlassenden neuerlichen Anweisung des Bundesministeriums für Finanzen auf Übermittlung der Verwaltungsakten sodann wieder nicht nachkommen, wird das Bundesministerium für Finanzen die in der Bundesverfassung vorgesehenen Schritte einleiten.

Die Firma Alfred Wolf ist eine entzogene Vermögenschaft und zur Hälfte Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen (Alfred Wolf), der im Inland durch einen Abwesenheitskurator vertreten wird.

Mit Verfügung der amerikanischen Militärregierung vom 27.8.1946 wurde für diese Firma der 1. öffentliche Verwalter (Dr. Kuffler) bestellt.

Mit Bescheid des vormaligen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 11.1.1949 wurde dieser öffentliche Verwalter abberufen und der 2. öffentliche Verwalter (Waldemar Quaiser) bestellt.

Am 6.10.1950 hat das Bundesministerium für Finanzen diese öffentliche Verwaltung auf den deutschen Anteil eingeschränkt.

Die Behauptung, dass der öffentliche Verwalter Quaiser im Oktober 1951 sein Amt zurückgelegt habe, ist unrichtig; vielmehr ist dies erst mit dessen Eingabe vom 31.10.1952 an den Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann, an welchen der Fall gemäss den Bestimmungen der Delegierungsverordnung abgetreten worden ist, erfolgt. Da einerseits eine Überprüfung der Gebarung des öffentlichen Verwalters anhängig, andererseits die Auswahl einer geeigneten Person als neuer öffentlicher Verwalter im Hinblick auf die schlechte finanzielle Lage des Unternehmens sehr schwierig war, erfolgte die Auswechselung der Person des öffentlichen Verwalters erst mit Bescheid

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. März 1954

vom 25.6.1953. In dieser Zeit wurde die Bestellung eines neuen öffentlichen Verwalters durch den Kurator des deutschen Verfügungsberechtigten bei der Magistratsabteilung 62 wiederholt urgier; es wurde hiebei auf die vorliegenden Schwierigkeiten hingewiesen. Der Kurator hat sich in der Angelegenheit weder mit einer Aufsichtsbeschwerde, noch mit einer sonstigen Eingabe an das Bundesministerium für Finanzen gewendet, weswegen eine derartige "Aufsichtsbeschwerde" gar nicht, wie vorgebracht, der Magistratsabteilung 62 zur weiteren Veranlassung übersendet werden konnte.

Mit dem vorgenannten Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 25.6.1953 ist der vor dem 13.3.1938 Verfügungsberechtigte (Leo Weiser) auf seinen Antrag zum öffentlichen Verwalter für die gesamte Firma bestellt worden. Der ehemals Verfügungsberechtigte hat seine Bestellung persönlich übernommen und hatte am 16.6.1953 die Erklärung abgegeben, ständig in Österreich zu bleiben. Der Bescheid über die Bestellung des 3. öffentlichen Verwalters (Weiser) wurde vom abberufenen öffentlichen Verwalter (Quaiser) angefochten, dessen Vorstellung jedoch mangels Parteienstellung vom Magistrat zurückgewiesen.

Am 9.7.1953 hat der Abwesenheitskurator des deutschen Eigentümers mitgeteilt, dass der neue öffentliche Verwalter den Betrieb besichtigt, aber nicht übernommen habe. Der Magistrat der Stadt Wien forderte Weiser daher mit Schreiben vom 14.7.1953 auf, die Geschäfte unverzüglich zu übernehmen, widrigenfalls über ihn eine Verwaltungsstrafe verhängt werde. Am 21.9.1953 beantragte der Abwesenheitskurator die Abberufung des bestellten Verwalters, da dieser aus Wien abgereist sei, und ersuchte, den österreichischen Gesellschafter nach 1938 (Richard Riedmann) wieder in seine Rechte einzusetzen. Dieser gab die Erklärung ab, dass er sich mit dem vormals Verfügungsberechtigten und bisherigen öffentlichen Verwalter grundsätzlich über die Rückstellung geeinigt habe, dass jedoch der Rückstellungsvergleich noch der Zustimmung der Alliierten Kommission bedürfe. Riedmann teilte ferner mit, dass seine Gattin mit Vollmacht des Verfügungsberechtigten vor 1938 mit seinem Einverständnis und mit Zustimmung des Abwesenheitskurators für den deutschen Eigentümer die Geschäfte für den öffentlichen Verwalter führe. Trotz der angeführten Vereinbarung wurde auf Vorschlag des vor 1938 Verfügungsberechtigten unter Anwendung des § 57 AVG 1950 mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 8.12.1953 ein neuer öffentlicher Verwalter (der vierte) bestellt (DKfm. Jiri-Weiss).

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 12. März 1954

In der Zwischenzeit hatte ein ehemaliger Angestellter des Betriebes beim Bundesministerium für Finanzen eine Forderung geltend gemacht. Dieses Schreiben, das nicht als Dienstaufsichtsbeschwerde, sondern als Geltendmachung privater Ansprüche anzusehen war, wurde dem Bürgermeister der Stadt Wien zur Überprüfung und allfälligen Veranlassung weitergeleitet. Im Zuge der Überprüfung dieses Schreibens wurde einerseits die Person des öffentlichen Verwalters ausgewechselt, andererseits der Angestellte aufgefordert, die behaupteten Ansprüche zu belegen. Dieser Aufforderung ist er bisher nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes war die rechtzeitige Auswechselung des jeweiligen öffentlichen Verwalters äusserst schwierig und kann diesbezüglich dem Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden.

Die wirksame Ausübung der Aufsichtsfunktion des Bundesministeriums für Finanzen über das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, in Angelegenheiten der öffentlichen Vorwaltungen ist dadurch gewährleistet, dass von sämtlichen Bescheiden, welche der Herr Landeshauptmann in diesen Angelegenheiten erlässt, eine Abschrift dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen ist, andererseits auch dadurch ausreichend sichergestellt, dass das Bundesministerium für Finanzen in allen in § 2 Abs. 2 oder 3 der Delegierungsverordnung 1951 aufgezählten Fällen zur Erteilung von Genehmigungen und Entscheidungen zuständig ist, die über Anträge des öffentlichen Verwalters auf Genehmigung von Verfügungen, die über den Rahmen der normalen Geschäftsführung hinausgehen (§ 6 Abs. 3 Verwaltergesetz 1952, BGBl. Nr. 100/53), erlassen werden müssen. In den letzteren Fällen hat der Herr Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann, ebenso wie alle anderen Herren Landeshauptmänner, sämtliche Verwaltungsakten der betreffenden öffentlichen Verwalter dem Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung vorzulegen.

-.-.-.-